

Benutzungskonditionen zu Veranstaltungsstätten im Schulkomplex

In Rainbach ansässigen Vereinen und Institutionen wird die Möglichkeit gegeben, den Kultur- und Mehrzwecksaal bei der Volksschule, das Foyer zwischen MS und VS, den Turnsaal im Kindergarten oder, wenn es die Besucherzahl erfordert, in Ausnahmefällen auch den Turnsaal zu nutzen. Hierbei gilt es, die jeweiligen Gebühren zu entrichten, bzw. folgendes Reglement einzuhalten. Ausgenommen von Gebühren sind Schulveranstaltungen der VS und MS Rainbach sowie des Kindergartens. Weiters ausgenommen ist die Sportunion, wenn sie mit Kindern/Schülern trainiert.

1. Für außerordentliche Benützung, wie bei Veranstaltungen mit entsprechendem Besuch (Chorkonzert, Kabarett, Musikveranstaltung etc.)

Mehrzwecksaal	Je Veranstaltung (Abend)	€ 60,00	<input type="checkbox"/>
Foyer		€ 100,00	<input type="checkbox"/>
Turnsaal		€ 200,00	<input type="checkbox"/>
Turnsaal Kindergarten		€ 60,00	<input type="checkbox"/>

Name der Veranstaltung:

Veranstalter:

Datum der Benützung:

- Sollte Veranstaltung über mehrere Tage laufen, so wird für jeden weiteren Tag ein 20 %iger Zuschlag verrechnet.
- Benützung während Auf- und Aufräumarbeiten kommt nicht zur Verrechnung.
- Es werden nur die Räume verrechnet wo die Hauptveranstaltung stattfindet. Sollte zB. ein kurzzeitiger Pausenausschank im Foyer stattfinden kommt dies nicht zur Verrechnung.

2. Für „herkömmliche“ Benützung (Fitnessveranstaltungen, etc.) wo geringere Beanspruchung erfolgt

Mehrzwecksaal	Je Stunde	€ 10,00	<input type="checkbox"/>
Foyer		€ 10,00	<input type="checkbox"/>
Turnsaal		€ 10,00	<input type="checkbox"/>
Turnsaal Kindergarten		€ 10,00	<input type="checkbox"/>

Name der Veranstaltung:

Veranstalter:

Datum der Benützung:

3. Bühnenelemente

Die Verleihung von Bühnenelementen ist nur kosenpflichtig, wenn die Elemente außerhalb des Schulgeländes Rainbach i.M. Verwendet werden. Die Leihgebühr beträgt € 5,- je Element und Veranstaltung.

Beachte:

➔ Die Räumung (Abnahme) hat bis um Uhr zu erfolgen.

Grundlegend hat der Mieter die Anlage so zu verlassen, wie er sie vorgefunden hat. Dies beinhaltet zB. Auch die Entleerung der Mistkübel und Entsorgung des entstandenen Abfalls.

Für die Abnahme, bzw. als Verantwortlicher während der Veranstaltung wird

namhaft gemacht → Telefonnummer (n)

Die verantwortliche Person erhält einen Schlüssel für den gemieteten Bereich, welcher nicht weitergegeben darf. Bei der Schlüsselrückgabe soll auch eine Endabnahme stattfinden.

Abrechnung

Art	Anzahl	Einzelpreis	Gesamt
Grundpauschale	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesamt			<input type="text"/>

Ort, Datum:

Für den Vermieter

Zur Kenntnis genommen

- Reservieren Sie rechtzeitig, um Terminkollisionen zu vermeiden (07949/6255) – office@rainbach.at).
- Die Schulküche bzw. auch der Ausgabenbereich darf nicht verwendet werden.
- Im Foyer und im neuen Turnsaal sind die Filzmatten aufzulegen. Diese sind nach der Verwendung ausnahmslos abzusaugen; der Staubsauger kann von der Schule zur Verfügung gestellt werden.
- Getränke dürfen im Kultursaal und im Turnsaal nicht ausgegeben bzw. konsumiert werden.
- Entstandene Abfälle hat der Mieter auf ordnungsgemäße Art und Weise zu entsorgen.
- Toilettenpapier (Handtücher) werden von der Gemeinde (Schule) zur Verfügung gestellt.
- Das Nachbestücken von Toilettenpapier und Papierhandtücher ist während der Veranstaltung Aufgabe des Nutzers.
- Der Mieter hat den Schließdienst nach der Veranstaltung selbst zu übernehmen.
- Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter schad- und klaglos zu halten. Insbesondere hat der Mieter für Schäden aufzukommen, welche über die „normale“ Nutzung hinausgehen (z.B. Fensterbruch, beschmierte Wände, etc.). Der Vermieter hat eine Haftpflichtversicherung, in der auch die Vermietung für Veranstaltungen enthalten ist. Haftungen der Marktgemeinde Rainbach i.M. sind, aus welchem Rechtsgrund auch immer, auf grobe Fahrlässigkeit des Vermieters beschränkt. Schäden sind unverzüglich vom Mieter an den Vermieter zu melden.
- Der Mieter hat selbst für eine Meldung einer Veranstaltung gemäß Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz (Art. 6, Abs. 1) zu sorgen (z.B. bei öffentlichen Veranstaltungen).
- Sollte es erforderlich sein, hat der Mieter die Veranstaltung der AKM zu melden (mindestens 3 Tage vorher – www.akm.co.at – Tel: 0732/ 65407).
- In den Nachtstunden, insbesondere nach 22:00 Uhr, hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass die Anrainer nicht durch ungebührlichen Lärm in ihrer Nachtruhe beeinträchtigt werden.
- Die verantwortliche Person erhält einen Schlüssel für den gemieteten Bereich, welcher nicht weitergegeben werden darf. Diese Person hat sich auch am Räumungstag zur vereinbarten Zeit am Pferdeisenbahnhof einzufinden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verlust des Schlüssels ein Tausch der Türschlösser vorgenommen wird. Die Kosten sind durch den Mieter zu ersetzen.
- Der Nutzer hat nach der Veranstaltung sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Flächen bzw. Räumlichkeiten zu reinigen (insbesondere Sanitärräume, Saal usw.).
- Da im gesamten Gebäude Rauchverbot herrscht, ist für eventuelle Raucher im Außenbereich ein Aschenbecher aufzustellen.
- Sämtliche Fluchtwege haben eine Mindestbreite von 1,2 m aufzuweisen. Fluchtwege und Türen sind während der gesamten Veranstaltung von jeglichen Lagerungen frei zu halten. Die Wege und Türen müssen jederzeit ungehindert und ohne Hilfsmittel benutzbar bzw. zu öffnen sein.
- Zusätzliche Beleuchtungskörper (Scheinwerfer) sind so anzuordnen, dass brennbare Materialien nicht in den Hitzebereich gelangen. Sämtliche Lampen im Handbereich sind mit einem Schutz gegen Bruch durch mechanische Beanspruchung (Berührungsschutz) zu versehen.
- Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot. Wir bitten Sie höflichst, dies vehement durchzusetzen.
- Es ist darauf zu achten, dass für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Polizei und Rettung während der gesamten Veranstaltungsdauer die Zufahrt ermöglicht wird.
- Betreffend Dekoration darf kein leicht entflammables Material verwendet werden. Auch etwaige Bohrungen für Befestigungen oder das Verwenden von Klebe- und Montagebändern bei der vorhandenen Einrichtung hat zu unterbleiben.
- Der Mieter verpflichtet sich, die Grundpauschale zu leisten und nach Rechnungserhalt zu überweisen.
- Der Vermieter kann nach Annahme dieser Vereinbarung fristlos von dieser zurücktreten, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung eine Störung der Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist, die Anlage infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder Handlungen gesetzt werden, die (Marktgemeinde Rainbach i.M.) kommt hierbei nicht für Ersatzleistungen auf.
- Sollte bei der Abnahme Abweichungen vom Reinigungszustand festgestellt werden, ist dies sofort zu erledigen. Wird das Reinigungspersonal der Schule in Anspruch genommen, so gilt es eine Reinigungspauschale von € 30,- je Person und angefangene halbe Stunde zu entrichten."